jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/6/1 7Ob265/55, 3Ob69/67, 3Ob98/70, 3Ob182/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.06.1955

Norm

EO §353 Abs1 IA
EO §353 Abs1 IB
EO §353 Abs1 IVB
EO §356 Abs1

Rechtssatz

Die Möglichkeit, einen im Exekutionstitel enthaltenen Anspruch durch Ersatzvornahme durchzusetzen, gibt das Gesetz dem betreibenden Gläubiger nur, wenn der Exekutionstitel auf die Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung lautet. Eine Verpflichtung zu tätigem Handeln kann sich aber für die verpflichtete Partei im Zuge der auf Grund eines auf Duldung oder Unterlassung gerichteten Exekutionstitels durchgeführten Exekution ergeben, wenn der Verpflichtete nach Erwirkung des Exekutionstitels eine dem Rechte des betreibenden Gläubigers auf Duldung oder Unterlassung widerstreitende Veränderung herbeigeführt hat.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 265/55
  Entscheidungstext OGH 01.06.1955 7 Ob 265/55
- 3 Ob 69/67
  Entscheidungstext OGH 12.07.1967 3 Ob 69/67
  EvBl 1968/147 S 245
- 3 Ob 98/70
  Entscheidungstext OGH 22.07.1970 3 Ob 98/70
  MietSlg 22711
- 3 Ob 182/78
  Entscheidungstext OGH 20.12.1978 3 Ob 182/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0004783

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at